

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Landesamtsdirektion**  
**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**  
**Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das  
 Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und  
 Jugend  
 Franz-Josefs-Kai 51  
 1010 Wien

Beilagen

LAD1-VD-19318/023-2010  
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb  
 der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMWFJ-510101/0008-II/1/2010	Dr. Markus Grubner	12377		16. November 2010

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, geändert wird; Begutachtungsverfahren; Stellungnahme

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 16. November 2010 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Förderung von Familien ist ein zentrales Anliegen der NÖ Landesregierung. Zu dieser Förderung zählt auch eine entsprechende finanzielle Unterstützung. Die NÖ Landesregierung geht davon aus, dass auch weiterhin die bestmögliche Förderung und Unterstützung von Familien durch den Bund sichergestellt wird.

Die Gewährung von entsprechenden Familienbeihilfen an Familien bzw. unterhaltspflichtige Personen stellt darüber hinaus keine bloß freiwillige Leistung des Staates dar, sondern ist verfassungsrechtlich geboten. Der Verfassungsgerichtshof hat dies in seiner Rechtsprechung klar zum Ausdruck gebracht (vgl. etwa VfSlg. 14.992/1997).

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 18 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3 - Mistelbach  
**Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre**  
**Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw. mit 109 die Vermittlung**  
 Telefax (02742) 9005/13610 - E-Mail post.lad1@noel.gv.at – Internet <http://www.noel.gv.at>  
 DVR: 0059986

Die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Änderungen tragen diesen Vorgaben nicht ausreichend Rechnung und sollten daher überarbeitet werden. Dabei wäre Folgendes zu beachten:

Zu Z. 1 bis 5 (Herabsetzung der Gewährung der Familienbeihilfe auf das vollendete 24. Lebensjahr, Streichung der Familienbeihilfe für arbeitssuchende Jugendliche ab Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. nach Beendigung der Berufsausbildung):

Die Streichung der Familienbeihilfe in der im Entwurf vorgesehenen allgemeinen Form ist bedenklich und steht in einem Spannungsverhältnis zur Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes. Diese Regelung sollte daher überprüft und im Hinblick auf eine entsprechende Ausgewogenheit bzw. Verträglichkeit für Familien überarbeitet werden. So wäre insbesondere zu berücksichtigen, dass manche Studien etwa wegen späterem Studienbeginns (bei fünfjähriger Mittelschule, Ableistung von Präsenz- oder Zivildienst) bzw. aus anderen faktischen oder rechtlichen Gründen, die nicht den Studierenden zuzurechnen sind (etwa Engpässe im Angebot von Lehrveranstaltungen), bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht abgeschlossen werden können.

Darüber hinaus sind Familien zu bedenken, die auf Mittel der Mindestsicherung angewiesen sind. Ein Wegfall der Familienbeihilfe, die bisher als fixer Einkommensbestandteil berücksichtigt wurde und den zu leistenden Mindestsicherungsbetrag reduziert hat, würde nun eine Erhöhung von Leistungen der Mindestsicherung nach sich ziehen. Ein Entfall der Familienbeihilfe führt daher in diesem Bereich zu einer Kostenverschiebung zu Lasten der Länder. Eine Kostenverschiebung zu Lasten der Länder wird aber abgelehnt.

Zu Z. 7 (Streichung des Mehrkindzuschlages):

In Niederösterreich leben über 32 000 Familien mit 3 oder mehr Kindern, das entspricht etwa einem Drittel aller Familien in Niederösterreich. Diese Familien erhalten derzeit den Mehrkindzuschlag, wenn das Familieneinkommen 55 000 Euro nicht übersteigt. Die Höhe des Mehrkindzuschlages beträgt 36,40 Euro monatlich für das dritte und jedes weitere Kind.

- 3 -

Der Mehrkindzuschlag ist ein Lastenausgleich zugunsten von Mehrkindfamilien. Ein Entfall des Mehrkindzuschlages wäre für diese nur schwerlich verkraftbar und darüber hinaus auch verfassungsrechtlich bedenklich.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

**2. An das Präsidium des Bundesrates,**

- 
1. An das Präsidium des Nationalrates
  3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
  4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
  5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
  6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
  7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann

